

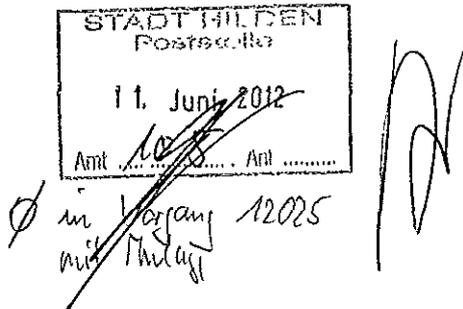


Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Hilden
z. H. Herrn städtischen Oberrechtsrat
Detlev Greferath
Postfach 100880

40708 Hilden



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-291
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/2 24-30 qu/ko
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Queitsch
Durchwahl 0211 • 4587-237

5. Juni 2012

**Beschädigung von Grundstücksanschlüssen durch Wurzeleinwuchs städtischer Bäume;
Unser Schreiben vom 08.03.2012;
Ihr Schreiben vom 03.05.2012 – hier eingegangen am 07.05.2012;
Telefongespräch mit dem Unterzeichner am 30.05.2012**

Sehr geehrter Herr Greferath,

unter Bezugnahme auf die o. g. Anfrage und das Telefongespräch am 30.05.2012 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Wir stimmen mit Ihnen darin überein, dass es Sinn macht, in der Abwasserbeseitigungssatzung klar zu stellen, dass Grundstücksanschlüsse, die kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Hilden sind, zivilrechtlich im Eigentum desjenigen stehen, der sein Abwasser von seinem Grundstück über diesen Grundstücksanschluss der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

Insoweit könnte in der Abwasserbeseitigungssatzung textlich klargestellt werden, dass die Grundstücksanschlüsse im Eigentum desjenigen Grundstückseigentümers stehen, der sein Abwasser in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW über diesen Grundstücksanschluss der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Insoweit sind dann diese Grundstücksanschlüsse als Scheinbestandteil des Straßengrundstücks im Sinne des § 95 BGB anzusehen.

Gestützt wird eine solche Ergänzung auch durch den Beschluss des OVG NRW vom 26.03.2012 (Az.: 14 A 2688/09 – Mitt. StGB NRW 2012 Nr. 273, Anlage). In diesem Beschluss hat das OVG NRW abermals klargestellt, dass ein Grundstückseigentümer, der dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage unterliegt, die Pflicht hat, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage mit einem Hausanschluss- und einem Grundstücksanschluss anzuschließen und diesen Anschluss unterhalten muss.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass nicht davon auszugehen ist, dass das Land NRW (bzw. der Landesbetrieb Straßen NRW) als Eigentümer von Straßengrundstücken für Grund-

stücksanschlüsse verantwortlich sein möchte, die z.B. in einer Landesstraße verlegt worden sind, um das Abwasser dem in der Landesstraße liegenden öffentlichen Abwasserkanal zuzuführen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen ergänzenden Angaben geholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. jur. Peter Queitsch